



Dr. Gerald Bachinger  
NÖ Patienten- und Pflegeanwalt

# Patienten helfen

## Heimbewohnerrechte Heimaufenthaltsgesetz

Februar 2005

### Einleitung

Mit 1. Juli 2005 wird ein neues Heimaufenthaltsgesetz in Kraft treten.

Um den betroffenen Einrichtungen eine Vorbereitung zu ermöglichen ist dieses Gesetz bereits mit Februar 2004 kundgemacht worden.

Eingriffe in die persönliche Freiheit eines Menschen sind als potentiell besonders heikle rechtliche Situationen (und damit allfällig schwerwiegende Eingriffe in die Heimbewohnerrechte und Patientenrechte) zu qualifizieren und erfordern besonders große Umsicht, Vorsicht und auch Zurückhaltung; damit aber selbstverständlich eindeutige rechtliche Bestimmungen als Grundlage.

Wenn dies auch nur in Ausnahmefällen erfolgen soll, so waren und sind doch in bestimmten Situationen freiheitsbeschränkende Maßnahmen erforderlich, um betroffene Heimbewohnern bzw. Patienten (aufgrund ihres körperlichen und geistigen Zustandes) vor einem Schaden (Gesundheit oder Leben) zu schützen. Ob überhaupt, wenn ja, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen solche notwendigen freiheitsbeschränkende Maßnahmen gesetzt werden dürfen war bisher in einer rechtlichen Grauzone. Diese rechtliche Unklarheit hat zu großer Verunsicherung einerseits im Bereich des Personals der betroffenen Einrichtungen als auch auf Seite der Patienten, Heimbewohner und Angehörigen geführt.

Das neue Heimaufenthaltsgesetz wird hier deutlich umschriebene neue Aufgabenbereiche und Verantwortungsbereiche für das Pflegepersonal schaffen, die bestehenden Unsicherheiten beseitigen und damit Rechtssicherheit schaffen.

### Impressum

Es ist enorm wichtig, permanent von den Patienten zu lernen. Im Letter PATIENTEN HELFEN stellt NÖ Patienten- und Pflegeanwalt Dr. Gerald Bachinger wichtige Erfahrungen von mit Patienten für Patienten und ihre Helfer vor. Dieser Letter ist ein Beitrag der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, um vermeidbaren Problemen im Gesundheitswesen vorzubeugen. Er erscheint unregelmäßig, in der >NÖ Edition Patientenrechte<, seit Juli 2001 auf [www.patientenanwalt.com](http://www.patientenanwalt.com) zum Download.

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Dr. Gerald Bachinger, NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft  
A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29, Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-mail: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at)

Der Letter dieser Reihe repräsentiert die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Herausgeber und Autor lehnt jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

## Verfassungsrechtliche Grundlagen

### Heimaufenthaltsgesetz

1. **Ziele:**

Die persönliche Freiheit von Menschen, die aufgrund des Alters, einer Behinderung, oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen ist besonders zu schützen. Ihre Menschenwürde ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren.

Freiheitsbeschränkungen sind nur dann zulässig, wenn sie in diesem Bundesgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

2. **Geltungsbereich:**

Alten- und Pflegeheime, Behindertenheime in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Personen ständig betreut oder gepflegt werden.

Krankenanstalten, wenn dort geistig behinderte oder psychisch kranke Patienten einer ständigen Pflege oder Betreuung bedürfen.

3. **Freiheitsbeschränkung:**

Wenn gegen oder ohne Willen des Bewohners eine Ortsveränderung unterbunden wird; dies entweder durch physische Mittel (zB mechanische, elektronische, medikamentöse Mittel oä.) oder auch durch eine Androhung des Einsatzes dieser Mittel.

Wenn der einsichts- und urteilsfähige Bewohner zustimmt liegt keine freiheitsbeschränkende Maßnahme vor.

4. **Zulässigkeitsvoraussetzungen:**

Voraussetzungen für eine freiheitsbeschränkende Maßnahme, Heimbewohner muss:

- a. Psychisch krank oder geistig behindert sein;
- b. in Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer Personen ernstlich und erheblich gefährden;
- c. die freiheitsbeschränkende Maßnahme unerlässlich und geeignet sowie angemessen sein;

- d. die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen (zB schonendere pflegerische Maßnahmen abgewendet werden können.

## 5. Anordnungsbefugnis

- a. Mit der Leitung der Abteilung oder Einrichtung betraute Arzt;
- b. die mit ärztlicher Aufsicht oder der Leitung des Pflegedienstes beauftragte Person;
- c. ein betrauter Angehöriger des Gesundheits- und Pflegedienstes.  
Anordnung nur durch einen Arzt, wenn die freiheitsbeschränkende Maßnahme voraussichtlich länger als 24 Stunden oder wiederholt oder durch medikamentöse Maßnahmen erfolgt.

## 6. Aufklärung:

Die anordnungsbefugte Person hat den Bewohner über Grund, Art, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Freiheitsbeschränkung auf geeignete Weise aufzuklären. Der Leiter der Einrichtung ist unverzüglich zu verständigen. Der Leiter der Einrichtung hat unverzüglich den Vertreter und die Vertrauensperson des Bewohners zu verständigen, diese können eine Stellungnahme abgeben.

## 7. Bewohnervertretung

Der Heimbewohner kann durch eine schriftliche Vollmacht einen nahen Angehörigen, Rechtsanwalt oder Notar zur Wahrnehmung seiner Rechte bestellen.

Zusätzlich wird kraft Gesetzes auch der für die Namhaftmachung von Sachwaltern nach der Lage der Einrichtung örtlich zuständige Verein zum Vertreter des Bewohners bestellt sobald eine freiheitsbeschränkende Maßnahme vorgenommen oder in Aussicht gestellt wird.

Der Vertreter des Heimbewohners hat die Befugnis u.a. die Einrichtung unangemeldet zu besuchen, mit den Bediensteten der Einrichtung das Vorliegen der Voraussetzung der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu besprechen und in erforderlichem Umfang Einsicht in die Pflegedokumentation, die Krankengeschichte und andere Aufzeichnungen über den Bewohner zu nehmen.

## 8. Gerichtliche Überprüfung

Eine gerichtliche Überprüfung der freiheitsbeschränkenden Maßnahme erfolgt

nur auf Antrag eines Berechtigten.

Berechtigt sind: der Heimbewohner, sein Vertreter, seine Vertrauensperson und der Leiter der Einrichtung.

Das Gericht hat sich binnen 7 Tagen ab dem Einlangen des Antrages einen persönlichen Eindruck vom Bewohner in der Einrichtung zu verschaffen (Anhörung des Bewohners, dies kann auch mit einer mündlichen Verhandlung verbunden werden).

Am Schluss des Verfahrens ist über die Zulässigkeit der freiheitsbeschränkenden Maßnahme abzusprechen. Wird die Maßnahme als zulässig erklärt, so ist eine bestimmte, 6 Monate nicht übersteigende Frist zu setzen. Die näheren Umstände sowie das zulässige Ausmaß der Freiheitsbeschränkung sind unter möglicher Schonung des Bewohners genau zu bestimmen.

Vor Ablauf der Frist hat das Gericht neuerlich über die Freiheitsbeschränkung zu entscheiden, wenn dies der Bewohner, seine Vertrauensperson oder sein Vertreter beantragt.

Eine für zulässig erklärte Freiheitsbeschränkung ist sofort vom Anordnungsberechtigten aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.